

## Anlage 2

### Betriebssatzung für das Städtische Klinikum Dessau

#### Synopse

<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau Roßlau hat auf Grund des § 6 Abs. 1 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568), zuletzt geändert durch § 1 des 4. Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung vom 30.11.2011 (GVBL. S. 814) sowie § 4 des Gesetzes über Kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen Anhalt (EigBG vom 24.03.1997 GVBL. S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 4 des 2. Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes vom 26.05.2009 (GVBL. LSA S. 238) in seiner Sitzung am 02.06.2014 folgende Betriebssatzung für das Städtische Klinikum Dessau beschlossen:</p>		<p>Der Stadtrat der Stadt Dessau Roßlau hat auf Grund des <b>§ 8 Abs. 1 und 6 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen Anhalt vom 17.06.2014 (GVBL. LSA 2014, S. 288)</b>, <del>zuletzt geändert durch § 1 des 4. Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung vom 30.11.2011 (GVBL. S. 814)</del> sowie § 4 des Gesetzes über Kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen Anhalt (EigBG vom 24.03.1997 GVBL. S. 446) zuletzt geändert durch Artikel <b>5</b> des <del>2.</del> <b>2.</b> Gesetzes <del>zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes</del> vom <b>17.06.2014</b> (GVBL. LSA S. <b>288, 339</b>) in seiner Sitzung <b>am 09.12.2015</b> folgende Betriebssatzung für das Städtische Klinikum Dessau beschlossen:</p>	
<h4>§ 1 Name, Stammkapital</h4>			
(1)	Das Klinikum der Stadt Dessau-Roßlau - im Folgenden "Klinikum" genannt - wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) nach der Gemeindeordnung, dem Eigenbetriebsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt, den für Krankenhäuser geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.	(1)	Das Klinikum der Stadt Dessau-Roßlau - im Folgenden "Klinikum" genannt - wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) nach <b>dem Kommunalverfassungsgesetz LSA</b> , dem Eigenbetriebsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt, den für Krankenhäuser geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
(2)	Es führt den Namen: "Städtisches Klinikum Dessau - Akademisches Lehrkrankenhaus der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg".	(2)	Es führt den Namen: "Städtisches Klinikum Dessau <del>— Akademisches Lehrkrankenhaus der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg</del> ".
(3)	Das Stammkapital beträgt 3.078.000 EUR.		Das Stammkapital beträgt 3.078.000 EUR.

## Anlage 2

<b>§ 2 Gegenstand, Zweck</b>			
(1)	<p>Gegenstand und Zweck des Klinikums ist die Sicherstellung der stationären und ambulanten ärztlichen Versorgung sowie die Pflege und Unterbringung von Kranken mit dem Ziel, Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern. Es dient ferner der Aus- und Weiterbildung für medizinische und andere Krankenhausberufe sowie der Wissenschaft und Forschung</p> <p>Des Weiteren wird auf dem Gelände des Städtischen Klinikums eine betriebliche Kindertageseinrichtung betrieben, die vorrangig für die Kinder von Betriebsangehörigen zur Verfügung steht.</p> <p>Weiterer Satzungszweck ist die Pflege und Betreuung alter sowie pflegebedürftiger Menschen. Diese soll verwirklicht werden durch Kurzzeitpflege und durch das Betreiben von Altenpflegeheimen in Dessau-Roßlau.</p>	(1)	<p>Gegenstand und Zweck des Klinikums ist die Sicherstellung der stationären und ambulanten ärztlichen Versorgung sowie die Pflege und Unterbringung von Kranken mit dem Ziel, Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern. Es dient ferner der Aus- und Weiterbildung für medizinische und andere Krankenhausberufe sowie der Wissenschaft und Forschung</p> <p>Des Weiteren wird auf dem Gelände des Städtischen Klinikums eine betriebliche Kindertageseinrichtung betrieben, die vorrangig für die Kinder von Betriebsangehörigen zur Verfügung steht.</p> <p>Weiterer Satzungszweck ist die Pflege und Betreuung alter sowie pflegebedürftiger Menschen. Diese soll verwirklicht werden durch Kurzzeitpflege und durch das Betreiben von Altenpflegeheimen in Dessau-Roßlau.</p>
(2)	Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Klinikums erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.	(2)	Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Klinikums erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
<b>§ 3 Gemeinnützigkeit</b>			
(1)	Das Klinikum ist ein Betrieb gewerblicher Art der Stadt Dessau-Roßlau. Es verfolgt als Zweckbetrieb des § 67 AO ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	(1)	Das Klinikum ist ein Betrieb gewerblicher Art der Stadt Dessau-Roßlau. Es verfolgt als Zweckbetrieb des § 67 AO ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2)	Mittel des Klinikums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Dessau-Roßlau erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Klinikums.	(2)	Mittel des Klinikums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Dessau-Roßlau erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Klinikums.

## Anlage 2

(3)	Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Klinikums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	(3)	Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Klinikums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(4)	Die Stadt Dessau-Roßlau erhält bei Auflösung des Klinikums oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre gezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück, im Übrigen fällt das Vermögen des Klinikums an die Stadt Dessau-Roßlau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.	(4)	Die Stadt Dessau-Roßlau erhält bei Auflösung des Klinikums oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre gezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück, im Übrigen fällt das Vermögen des Klinikums an die Stadt Dessau-Roßlau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
<b>§ 4 Betriebsleitung</b>			
(1)	Die Betriebsleitung besteht aus <ul style="list-style-type: none"> <li>- dem Verwaltungsdirektor,</li> <li>- dem Ärztlichen Direktor,</li> <li>- dem Pflegedienstleiter.</li> </ul>	(1)	Die Betriebsleitung besteht aus <ul style="list-style-type: none"> <li>- dem Verwaltungsdirektor,</li> <li>- dem Ärztlichen Direktor,</li> <li>- dem Pflegedienstleiter.</li> </ul>
(2)	Die Mitglieder der Betriebsleitung werden auf Vorschlag des Krankenhausausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister vom Stadtrat bestellt und abberufen, wobei die Bestellung des Ärztlichen Direktors oder des Verwaltungsdirektors zum ersten Betriebsleiter erfolgt. Der Ärztliche Direktor wird für die Dauer von 5 Jahren bestellt; Wiederbestellung ist zulässig.	(2)	Die Mitglieder der Betriebsleitung werden auf Vorschlag des Krankenhausausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister vom Stadtrat bestellt und abberufen, wobei die Bestellung des Ärztlichen Direktors oder des Verwaltungsdirektors zum ersten Betriebsleiter erfolgt. <del>Der Ärztliche Direktor wird für die Dauer von 5 Jahren bestellt; Wiederbestellung ist zulässig.</del>
(3)	Die Betriebsleitung leitet das Klinikum nach der Gemeindeordnung, dem Eigenbetriebsgesetz, dieser Satzung und der Geschäftsordnung selbständig. Sie ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Klinikums verantwortlich. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs des Klinikums erforderlich sind. Die Betriebsleitung bereitet in Angelegenheiten des	(3)	Die Betriebsleitung leitet das Klinikum nach <b>dem Kommunalverfassungsgesetz LSA</b> , dem Eigenbetriebsgesetz, dieser Satzung und der Geschäftsordnung selbständig. Sie ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Klinikums verantwortlich. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs des Klinikums

## Anlage 2

	Klinikums die Beschlüsse des Stadtrates und des Krankenhausausschusses vor und vollzieht deren Beschlüsse. Der Krankenhausausschuss soll die Betriebsleitung in wesentlichen Angelegenheiten des Klinikums hören.		erforderlich sind. Die Betriebsleitung bereitet in Angelegenheiten des Klinikums die Beschlüsse des Stadtrates und des Krankenhausausschusses vor und vollzieht deren Beschlüsse. Der Krankenhausausschuss soll die Betriebsleitung in wesentlichen Angelegenheiten des Klinikums hören.
(4)	Zu den Aufgaben der laufenden Betriebsführung zählen:	(4)	Zu den Aufgaben der laufenden Betriebsführung zählen:
a)	ständig wiederkehrende Geschäfte (z.B. Beschaffungen für den Verwaltungs- und medizinischem Bedarf, Werk- und Dienstverträge im üblichen Rahmen),	a)	ständig wiederkehrende Geschäfte (z.B. Beschaffungen <b>von Gebrauchsgüter und Verbrauchsgüter gemäß der Verordnung über die Abgrenzung der im Pflegesatz nicht zu berücksichtigenden Investitionskosten von den pflegesatzfähigen Kosten der Krankenhäuser (Abgrenzungsverordnung – AbgrV), Medien-, Versorgungs-,</b> Werk- und Dienstverträge im üblichen Rahmen),
b)	die Entscheidung in Personalangelegenheiten, insbesondere die Begründung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen, soweit hierfür nicht gemäß § 6 der Stadtrat oder nach § 5 der Krankenhausausschuss zuständig ist, sowie die Wahrnehmung der sonstigen personalrechtlichen Befugnisse gegenüber den beim Klinikum beschäftigten Arbeitern und Angestellten,	b)	die Entscheidung in Personalangelegenheiten, insbesondere die Begründung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen, soweit hierfür nicht gemäß § 6 der Stadtrat oder nach § 5 der Krankenhausausschuss zuständig ist, sowie die Wahrnehmung der sonstigen personalrechtlichen Befugnisse gegenüber den beim Klinikum beschäftigten Arbeitern und Angestellten,
c)	notwendige Instandhaltungsarbeiten,	c)	<b>die Entscheidung über</b> notwendige Instandhaltungsarbeiten <b>und –kosten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes gemäß AbgrV),</b>
d)	die Entscheidung über bauliche Maßnahmen und Investitionen bis höchstens 250.000 EUR im Einzelfall,	d)	die Entscheidung über <b>die Durchführung</b> baulicher Maßnahmen und Investitionen bis höchstens 250.000 EUR im Einzelfall, <b>soweit es sich nicht um Gebrauchsgüter und Verbrauchsgüter oder Instandhaltungskosten gemäß AbgrV und nicht um Entscheidungen nach § 4 Abs. 4c) handelt,</b>
e)	Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Verfügungen über das Vermögen des Klinikums bis höchstens 75.000 EUR,	e)	<b>der</b> Erwerb, <b>die</b> Veräußerung und <b>die</b> Belastung von Grundstücken sowie Verfügungen über das Vermögen des Klinikums bis höchstens 75.000 EUR,
f)	Vergaben nach VOL bis zu 125.000 EUR und VOB bis zu 250.000 EUR im Einzelfall,	f)	Vergaben nach <b>VOL bis zu 125.000 EUR</b> und VOB <b>bis 250.000 EUR</b> im Einzelfall, <b>soweit es sich nicht um Gebrauchsgüter und Verbrauchsgüter oder Instandhaltungskosten gemäß AbgrV handelt,</b>

## Anlage 2

g)	Vergabe von Architektenleistungen nach HOAI bis 50.000 EUR im Einzelfall,	g)	<b>die</b> Vergabe von Architektenleistungen nach HOAI bis <b>100.000 EUR</b> im Einzelfall,
h)	die Gewährung von Darlehen und der Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte bis höchstens 10.000 EUR,	h)	<b>die</b> Gewährung von Darlehen und Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte bis höchstens <b>100.000 EUR</b> ,
i)	der Abschluss von Mietverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften mit einem Jahresbetrag bis höchstens 40.000 EUR,	i)	der Abschluss von Mietverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften <b>(z.B. Pachtverträge)</b> mit einem Jahresbetrag bis höchstens 40.000 EUR,
j)	der Abschluss sonstiger Verträge mit einer Verpflichtung bis höchstens 40.000 EUR.	j)	der <b>Abschluss von Beratungs-, Kooperations- und</b> sonstigen Verträgen mit einer Verpflichtung bis höchstens <b>125.000 EUR je Einzelfall</b> ,
		<b>k)</b>	<b>die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (Sponsoringleistungen) bis höchstens 1.000 EUR je Einzelfall,</b>
		<b>l)</b>	<b>die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von höchstens 300.000 EUR,</b>
		<b>m)</b>	<b>der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einer Höhe von höchstens 300.000 EUR z.B. mit Kostenträgern und Patienten.</b>
(5)	Die Betriebsleitung hat dem Krankenhausausschuss eine quartalsweise Übersicht über die von ihr getätigten wesentlichen Vergaben vorzulegen.	(5)	Die Betriebsleitung hat dem Krankenhausausschuss eine quartalsweise Übersicht über die von ihr getätigten wesentlichen Vergaben vorzulegen.
(6)	Jedes Mitglied der Betriebsleitung trifft Entscheidungen innerhalb seines Aufgabenbereichs, sofern es sich um Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung handelt, alleinverantwortlich.  Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung und in übergreifenden Angelegenheiten trifft die Betriebsleitung als Gremium. Wird eine Entscheidung im Wirtschafts- und Verwaltungsbereich gegen die Stimme des ersten Betriebsleiters getroffen, so entscheidet auf dessen Verlangen der Oberbürgermeister.	(6)	Jedes Mitglied der Betriebsleitung trifft Entscheidungen innerhalb seines Aufgabenbereichs, sofern es sich um Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung handelt, alleinverantwortlich.  Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung und in übergreifenden Angelegenheiten trifft die Betriebsleitung als Gremium. Wird eine Entscheidung im Wirtschafts- und Verwaltungsbereich gegen die Stimme des ersten Betriebsleiters getroffen, so entscheidet auf dessen Verlangen der Oberbürgermeister.
(7)	Einzelheiten der Aufgaben- und Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung bestimmt eine Geschäftsordnung, die der Krankenhausausschuss in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister	(7)	Einzelheiten der Aufgaben- und Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung bestimmt eine Geschäftsordnung, die der Krankenhausausschuss in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister

## Anlage 2

	erlässt. Im Übrigen regelt die Betriebsleitung die Geschäftsverteilung innerhalb des Klinikums.		erlässt. Im Übrigen regelt die Betriebsleitung die Geschäftsverteilung innerhalb des Klinikums.
(8)	Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen. Er entscheidet in Fällen äußerster Dringlichkeit, wenn die Zustimmung des Krankenhausausschusses oder des Stadtrates nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.	(8)	Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen. Er entscheidet in Fällen äußerster Dringlichkeit, wenn die Zustimmung des Krankenhausausschusses oder des Stadtrates nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.
(9)	Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Krankenhausausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Klinikums rechtzeitig zu unterrichten und diesen in allen Fragen Auskunft zu erteilen.	(9)	Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Krankenhausausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Klinikums rechtzeitig zu unterrichten und diesen in allen Fragen Auskunft zu erteilen.
(10)	Die Betriebsleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Krankenhausausschuss vierteljährlich Zwischenberichte zur Abwicklung des Wirtschaftsplanes vorzulegen. Sie hat ihnen Auskunft, insbesondere über die wirtschaftliche Entwicklung des Klinikums, zu erteilen.	(10)	Die Betriebsleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Krankenhausausschuss vierteljährlich Zwischenberichte zur Abwicklung des Wirtschaftsplanes vorzulegen. Sie hat ihnen Auskunft, insbesondere über die wirtschaftliche Entwicklung des Klinikums, zu erteilen.
(11)	Der Stadtrat kann die Befreiung einzelner oder aller Mitglieder der Betriebsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB erklären.  Für Geschäfte mit der MVZ SKD GmbH sind der ärztliche Direktor und der Verwaltungsdirektor stets von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.	(11)	Der Stadtrat kann die Befreiung einzelner oder aller Mitglieder der Betriebsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB erklären.  Für Geschäfte mit der MVZ SKD GmbH sind der ärztliche Direktor und der Verwaltungsdirektor stets von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
<b>§ 5 Krankenhausausschuss</b>			
(1)	Der Krankenhausausschuss ist Betriebsausschuss im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes. Er besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar - dem Oberbürgermeister,	(1)	Der Krankenhausausschuss ist Betriebsausschuss im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes. Er besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar - dem Oberbürgermeister,

## Anlage 2

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- acht Stadträten, die von den Fraktionen nach Maßgabe des § 46 GO LSA benannt werden,</li> <li>- einem Beschäftigten des Klinikums, der aufgrund einer Vorschlagsliste des Personalrats vom Stadtrat bestellt wird (§ 8 Abs. 3 EigBG).</li> </ul> <p>Für jedes von den Fraktionen benannte bzw. vom Stadtrat bestellte Mitglied soll ein Vertreter bestimmt werden. § 46 Abs. 4 GO LSA bleibt unberührt.</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- acht Stadträten, die von den Fraktionen nach Maßgabe des § <b>47 KVG</b> LSA benannt werden,</li> <li>- einem Beschäftigten des Klinikums, der aufgrund einer Vorschlagsliste des Personalrats vom Stadtrat bestellt wird (§ 8 Abs. 3 EigBG).</li> </ul> <p>Für jedes von den Fraktionen benannte bzw. vom Stadtrat bestellte Mitglied soll ein Vertreter bestimmt werden. § <b>47</b> Abs. 4 <b>KVG</b> LSA bleibt unberührt.</p>
(2)	Vorsitzender des Krankenhausausschusses ist der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter. Der Oberbürgermeister kann für den Fall der Verhinderung des Vertreters einen weiteren Vertreter namentlich benennen. Ist in der Sitzung kein Vorsitzender anwesend, so übernimmt ein aus der Mitte des Krankenhausausschusses gewählter Stadtrat den Vorsitz.	(2)	Vorsitzender des Krankenhausausschusses ist der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter. Der Oberbürgermeister kann für den Fall der Verhinderung des Vertreters einen weiteren Vertreter namentlich benennen. Ist in der Sitzung kein Vorsitzender anwesend, so übernimmt ein aus der Mitte des Krankenhausausschusses gewählter Stadtrat den Vorsitz.
(3)	Der Krankenhausausschuss bereitet die Beschlüsse des Stadtrates, die das Klinikum betreffen, vor.  Er überwacht die Betriebsleitung, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Grundsatzentscheidungen und der ärztlich pflegerischen Ziele und Maßnahmen sowie im Hinblick auf die Ausführung des Wirtschaftsplans.  Er entscheidet als beschließender Ausschuss insbesondere über:	(3)	Der Krankenhausausschuss bereitet die Beschlüsse des Stadtrates, die das Klinikum betreffen, vor.  Er überwacht die Betriebsleitung, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Grundsatzentscheidungen und der ärztlich pflegerischen Ziele und Maßnahmen sowie im Hinblick auf die Ausführung des Wirtschaftsplans.  Er entscheidet als beschließender Ausschuss insbesondere über:
		a)	<b>die Neueinrichtung, Änderung und Auflösung medizinischer Fachbereiche und Weiterbildungseinrichtungen, soweit es sich nicht um eine wesentliche Erweiterung oder Einschränkung entsprechend § 6d) handelt,</b>
(a)	die Entscheidung über die Ernennung und Entlassung der Leiter der medizinischen Fachbereiche im Einvernehmen mit der Betriebsleitung,	b)	<del>die Entscheidung über</del> die Ernennung und Entlassung der Leiter der medizinischen Fachbereiche im Einvernehmen mit der Betriebsleitung,
(b)	die Durchführung von Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen in Höhe von mehr als 250.000 EUR bis höchstens 600.000 EUR im Einzelfall,	c)	die Durchführung von <b>Baumaßnahmen baulichen Maßnahmen</b> und sonstigen Investitionen in Höhe von mehr als 250.000 EUR bis höchstens 600.000 EUR im Einzelfall <b>soweit es sich nicht um Gebrauchs- und</b>

## Anlage 2

			<b>Verbrauchsgüter oder Instandhaltungskosten gemäß AbgrV handelt,</b>
(c)	den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken im Wertumfang von mehr als 75.000 EUR bis höchstens 250.000 EUR,	<b>f)</b>	den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken <b>sowie Verfügungen über das Vermögen des Klinikums</b> im Wertumfang von mehr als 75.000 EUR bis höchstens 250.000 EUR,
(d)	Verfügungen über das Vermögen des Klinikums im Wertumfang von mehr als 75.000 EUR bis höchstens 250.000 EUR,	<b>d)</b>	<del>Verfügungen über das Vermögen des Klinikums im Wertumfang von mehr als 75.000 EUR bis höchstens 250.000 EUR,</del>
(e)	Vergaben nach VOL im Wertumfang von mehr als 125.000 EUR und VOB im Wertumfang von mehr als 250.000 EUR soweit sie nicht das Budget betreffen, sowie von Architektenleistungen nach HOAI in Höhe von mehr als 50.000 EUR im Einzelfall,	<b>d)</b>	Vergaben nach <b>VOL</b> und VOB <b>ab 250.000 EUR</b> im Einzelfall, <b>soweit es sich nicht um Gebrauchs- und Verbrauchsgüter oder Instandhaltungskosten gemäß AbgrV handelt,</b> sowie von Architektenleistungen nach HOAI in Höhe von mehr als <b>50.000 EUR im Einzelfall</b>
		<b>e)</b>	<b>die Vergabe von Architektenleistungen nach HOAI in Höhe von mehr als 100.000 EUR im Einzelfall,</b>
(f)	die Gewährung von Darlehen und den Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte, soweit diese 10.000 EUR übersteigen, bis höchstens 50.000 EUR,	<b>g)</b>	die Gewährung von Darlehen und Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte <b>von mehr als 100.000 EUR bis höchstens 250.000 EUR,</b>
(g)	den Abschluss von Mietverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften mit einem Jahresbetrag von mehr als 40.000 EUR,	<b>h)</b>	den Abschluss von Mietverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften mit einem Jahresbetrag von mehr als 40.000 EUR,
(h)	den Abschluss sonstiger Verträge mit einer Verpflichtung von mehr als 40.000 EUR, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung i. S. d. § 4 Abs. 4 dieser Satzung handelt,	<b>i)</b>	der <b>Abschluss von Beratungs-, Kooperations- und sonstigen Verträgen</b> mit einer Verpflichtung <b>von mehr als 125.000 EUR je Einzelfall, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung i. S. d. § 4 Abs. 4 dieser Satzung handelt.</b>
		<b>j)</b>	<b>die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (Sponsoringleistungen) von mehr als 1.000 EUR bis höchstens 50.000 EUR je Einzelfall,</b>
		<b>k)</b>	<b>die Führung von Rechtsstreitigkeiten ab einem Streitwert von mehr als 300.000 EUR bis höchstens 600.000 EUR,</b>
(i)	die Festsetzung der allgemeinen Vertragsbedingungen und der Krankenhausentgelte, soweit diese nicht durch das	<b>m)</b>	<del>die Festsetzung der allgemeinen Vertragsbedingungen und der Krankenhausentgelte, soweit diese nicht durch das</del>



## Anlage 2

	Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) oder durch andere gesetzliche Regelungen festgelegt sind,		<del>Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) oder durch andere gesetzliche Regelungen festgelegt sind,</del>
		l)	<b>der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen von mehr als 300.000 EUR bis höchstens 600.000 EUR z.B. mit Kostenträgern und Patienten,</b>
(j)	den Vorschlag an das Rechnungsprüfungsamt zur Bestellung des Abschlussprüfers.	m)	den Vorschlag an das Rechnungsprüfungsamt zur Bestellung des Abschlussprüfers.
(4) a)	Bei erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes hat die Betriebsleitung die Zustimmung des Krankenhausausschusses einzuholen. Im Falle der Eilbedürftigkeit ist anstelle der Zustimmung des Krankenhausausschusses die Zustimmung des Oberbürgermeisters einzuholen. Sind erfolgsgefährdende Mehraufwendungen unabweisbar, bedarf es der Zustimmung des Betriebsausschusses bzw. im Einzelfall des Oberbürgermeisters nicht. Betriebsausschuss und Oberbürgermeister sind dann unverzüglich zu unterrichten.	(4) a)	Bei erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes hat die Betriebsleitung die Zustimmung des Krankenhausausschusses einzuholen. Im Falle der Eilbedürftigkeit ist anstelle der Zustimmung des Krankenhausausschusses die Zustimmung des Oberbürgermeisters einzuholen. Sind erfolgsgefährdende Mehraufwendungen unabweisbar, bedarf es der Zustimmung des Betriebsausschusses bzw. im Einzelfall des Oberbürgermeisters nicht. Betriebsausschuss und Oberbürgermeister sind dann unverzüglich zu unterrichten.
b)	Bei Mehrausgaben des Vermögensplanes, die für Einzelvorhaben erheblich sind, hat die Betriebsleitung die Zustimmung des Krankenhausausschusses einzuholen. Als erhebliche Mehrausgabe gilt bei Investitionen ein Betrag von mehr als 250.000 EUR. Im Falle der Eilbedürftigkeit ist anstelle der Zustimmung des Krankenhausausschusses die Zustimmung des Oberbürgermeisters einzuholen. Die Verpflichtung zur Einholung der Zustimmung des Betriebsausschusses gilt nicht, wenn die Deckung der Mehrausgaben gewährleistet ist.	b)	Bei Mehrausgaben des Vermögensplanes, die für Einzelvorhaben erheblich sind, hat die Betriebsleitung die Zustimmung des Krankenhausausschusses einzuholen. Als erhebliche Mehrausgabe gilt bei Investitionen ein Betrag von mehr als 250.000 EUR. Im Falle der Eilbedürftigkeit ist anstelle der Zustimmung des Krankenhausausschusses die Zustimmung des Oberbürgermeisters einzuholen. Die Verpflichtung zur Einholung der Zustimmung des Betriebsausschusses gilt nicht, wenn die Deckung der Mehrausgaben gewährleistet ist.
(5)	Die Betriebsleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Krankenhausausschusses teilzunehmen.	(5)	Die Betriebsleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Krankenhausausschusses teilzunehmen.

## Anlage 2

<b>§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates</b>			
	Der Stadtrat beschließt über folgende Gegenstände:		Der Stadtrat beschließt über folgende Gegenstände:
a)	die Änderung der Rechtsform,	a)	die Änderung der Rechtsform,
b)	den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Betriebssatzung,	b)	den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Betriebssatzung,
c)	die Zielsetzung des Klinikums,	c)	die Zielsetzung des Klinikums,
d)	wesentliche Erweiterungen oder Einschränkungen des Klinikums sowie die Neueinrichtung, Änderung und Auflösung medizinischer Fachbereiche und Weiterbildungseinrichtungen,	d)	<b>über</b> wesentliche Erweiterungen oder Einschränkungen des Klinikums <b>sowie die Neueinrichtung, Änderung und Auflösung medizinischer Fachbereiche und Weiterbildungseinrichtungen,</b>
e)	die Schließung, den Verkauf oder die Verpachtung des Klinikums, ganz oder teilweise,	e)	die Schließung, den Verkauf oder die Verpachtung des Klinikums, ganz oder teilweise,
f)	die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, sowie deren Entlastung,	f)	die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, sowie deren Entlastung,
g)	den Wirtschaftsplan und seine Änderungen,	g)	den Wirtschaftsplan und seine Änderungen,
h)	die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses,	h)	die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses,
i)	den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken im Wertumfang von mehr als 250.000 EUR,	<b>j)</b>	den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken im Wertumfang von mehr als 250.000 EUR <b>sowie Verfügungen über das Vermögen des Klinikums im Wertumfang von mehr als 250.000 EUR,</b>
j)	Verfügungen über das Vermögen des Klinikums im Wertumfang von mehr als 250.000 EUR,	<b>j)</b>	<b>Verfügungen über das Vermögen des Klinikums im Wertumfang von mehr als 250.000 EUR,</b>
k)	die Durchführung von Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen in Höhe von mehr als 600.000 EUR im Einzelfall,	<b>i)</b>	die Durchführung von <b>Baumaßnahmen baulichen Maßnahmen</b> und sonstigen Investitionen in Höhe von mehr als 600.000 EUR im Einzelfall,

## Anlage 2

l)	die Gewährung von Darlehen und den Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte von mehr als 50.000 EUR,	k)	die Gewährung von Darlehen und den Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte von mehr als <b>250.000</b> EUR,
		l)	<b>die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (Sponsoringleistungen) von mehr als 50.000 EUR je Einzelfall,</b>
		m)	<b>die Führung von Rechtsstreitigkeiten ab einem Streitwert von mehr als 600.000 EUR,</b>
		n)	<b>den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen von mehr als 600.000 EUR z.B. mit Kostenträgern und Patienten,</b>
m)	sonstige, ihm gesetzlich oder durch Hauptsatzung vorbehaltene Aufgaben,	o)	sonstige, ihm gesetzlich oder durch Hauptsatzung vorbehaltene Aufgaben,
n)	die Befreiung einzelner oder aller Mitglieder der Betriebsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB.	p)	die Befreiung einzelner oder aller Mitglieder der Betriebsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB.
<b>§ 7 Vertretung</b>			
(1)	Der erste Betriebsleiter und ein weiteres Mitglied der Betriebsleitung vertreten die Stadt Dessau-Roßlau in Angelegenheiten des Klinikums gemeinschaftlich, vor allem im Rahmen der Vollziehung der Beschlüsse des Krankenhausausschusses und des Stadtrates. Bei Geschäften der laufenden Betriebsführung des Klinikums vertritt der erste Betriebsleiter die Stadt.	(1)	Der erste Betriebsleiter und ein weiteres Mitglied der Betriebsleitung vertreten die Stadt Dessau-Roßlau in Angelegenheiten des Klinikums gemeinschaftlich, vor allem im Rahmen der Vollziehung der Beschlüsse des Krankenhausausschusses und des Stadtrates. Bei Geschäften der laufenden Betriebsführung des Klinikums vertritt der erste Betriebsleiter die Stadt.
(2)	Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Sachgebiete oder für einzelne Angelegenheiten auf Bedienstete des Klinikums übertragen. Die Bestellung ständiger Vertreter ist dem Oberbürgermeister mitzuteilen.	(2)	Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Sachgebiete oder für einzelne Angelegenheiten auf Bedienstete des Klinikums übertragen. Die Bestellung ständiger Vertreter ist dem Oberbürgermeister mitzuteilen.
(3)	Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, müssen zwei Vertretungsberechtigte unterzeichnen.	(3)	Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, müssen zwei Vertretungsberechtigte unterzeichnen.

## Anlage 2

	Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Städtisches Klinikum Dessau – Akademisches Lehrkrankenhaus der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg".		Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Städtisches Klinikum Dessau – Akademisches Lehrkrankenhaus der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg".
(4)	Die gerichtliche Vertretung erfolgt im Einvernehmen mit dem Rechtsamt der Stadt.	(4)	Die <b>arbeitsgerichtliche</b> Vertretung erfolgt im Einvernehmen mit dem Rechtsamt der Stadt.
<b>§ 8 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss</b>			
(1)	Hinsichtlich der Erhaltung des Sondervermögens, der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens und des Jahresabschlusses gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung.	(1)	Hinsichtlich der Erhaltung des Sondervermögens, der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens und des Jahresabschlusses gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung.
(2)	Das Klinikum ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.	(2)	Das Klinikum ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
(3)	Die Betriebsleitung hat alljährlich bis zum 30. September dem Oberbürgermeister für das folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan (§ 16 EigBG) nebst Finanzplan (§ 17 EigBG) vorzulegen. Der Oberbürgermeister bringt den Wirtschaftsplan nach Behandlung im Krankenhausausschuss zur Bestätigung in den Stadtrat ein.	(3)	Die Betriebsleitung hat alljährlich bis zum 30. September dem Oberbürgermeister für das folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan (§ 16 EigBG) nebst Finanzplan (§ 17 EigBG) vorzulegen. Der Oberbürgermeister bringt den Wirtschaftsplan nach Behandlung im Krankenhausausschuss zur Bestätigung in den Stadtrat ein.
(4)	Für die Änderung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Vorschriften der §§ 16 ff. EigBG maßgeblich.	(4)	Für die Änderung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Vorschriften der §§ 16 ff. EigBG maßgeblich.
(5)	Hinsichtlich Jahresabschluss und Lagebericht gelten die Bestimmungen des § 19 EigBG.	(5)	Hinsichtlich Jahresabschluss und Lagebericht gelten die Bestimmungen des § 19 EigBG.

## Anlage 2

<b>§ 9 Kassen-, Finanz- und Kreditwirtschaft</b>			
(1)	Das Klinikum bewirtschaftet die Geldmittel, insbesondere die Zuweisungen nach dem Krankenhausgesetz und sonstige Fördermittel sowie Erträge nach der Bundespflegesatzverordnung, selbst.	(1)	Das Klinikum bewirtschaftet die Geldmittel, insbesondere die Zuweisungen nach dem Krankenhausgesetz und sonstige Fördermittel sowie Erträge nach der Bundespflegesatzverordnung, selbst.
(2)	Die Gesamtbeträge der im Vermögensplan vorgesehenen Verpflichtungs- und Kreditemächtigungen sowie der Höchstbetrag der Kassenkredite werden vom Stadtrat festgesetzt.	(2)	Die Gesamtbeträge der im Vermögensplan vorgesehenen Verpflichtungs- und Kreditemächtigungen sowie der Höchstbetrag der Kassenkredite werden vom Stadtrat festgesetzt.
(3)	Vorhaben des Klinikums, deren Kosten aus Mitteln des Vermögenshaushaltes der Stadt ganz oder teilweise zu decken sind, dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die hierfür vorgesehenen Einnahmen bei der Stadt eingegangen sind oder wenn der rechtzeitige Eingang bei der Stadt rechtlich und tatsächlich gesichert ist bzw. wenn die vorherige Zustimmung der Stadt vorliegt.	(3)	Vorhaben des Klinikums, deren Kosten aus Mitteln des Vermögenshaushaltes der Stadt ganz oder teilweise zu decken sind, dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die hierfür vorgesehenen Einnahmen bei der Stadt eingegangen sind oder wenn der rechtzeitige Eingang bei der Stadt rechtlich und tatsächlich gesichert ist bzw. wenn die vorherige Zustimmung der Stadt vorliegt.
<b>§ 10 Sprachliche Gleichstellung</b>			
	Alle Personen- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.		Alle Personen- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.
<b>§ 11 Inkrafttreten</b>			
	Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Betriebssatzung für das Städtische Klinikum Dessau vom 1. Januar 1998 (Amtsblatt der Stadt Dessau, Nr. 1/98 Seite 7) mit ihren späteren Änderungen außer Kraft.		Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Betriebssatzung für das Städtische Klinikum Dessau <b>vom 2. Juni 2014 (Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau, Nr. 07/14 Seite 14/15)</b> mit ihren späteren Änderungen außer Kraft.
	Dessau-Roßlau, den 19.03.2012		Dessau-Roßlau, den
	Klemens Koschig Oberbürgermeister		<b>Peter Kuras</b> Oberbürgermeister